

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Mai 1951,

255/J.

Anfrage

der Abg. H o r n und Genossen  
 an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend Einhaltung der Verfassungsbestimmungen im Bereich des Finanzministeriums.

Die gefertigten Abgeordneten haben am 22. Februar 1951 an den Herrn Bundesminister eine Anfrage gerichtet, in der sie darauf hinweisen, dass öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in die Haushaltstypen Einblick gewährt wurde.

In seiner Anfragebeantwortung vom 17. April d.J. hat der Herr Bundesminister hiezu festgestellt, dass die Einsichtnahme auf Antrag des Unterrichtsministeriums erfolgte und dass es sich dabei um eine notwendig gewordene Verwaltungshilfe handelt, zu deren Gestaltung es keiner gesetzlichen Vorschrift bedarf und die daher auch nicht verweigert werden darf. Diese Auffassung des Herrn Bundesministers beruht auf einer völligen Verkennung der durch die Bundesverfassung gegebenen und die Minister und ihnen unterstellten Beamten bindenden Rechtslage.

Im Artikel 20 Abs.2 der Bundesverfassung heisst es:

" Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt."

Die anfragenden Abgeordneten sind grundsätzlich der Ansicht, dass öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie Religionsgemeinschaften oder auch Kammern oder Fonds, die gesetzliche Möglichkeit geboten werden muss, die in ihnen zusammengefassten Personen zur Erklärung über Einkünfte zu veranlassen, wenn diese Einkünfte für die Beitragsleistung massgebend sind. Dazu bedarf es im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Herrn Finanzministers zweifellos einer eigenen gesetzlichen Regelung, welcher der Nationalrat wahrscheinlich die Zustimmung nicht versagen wird. Die Preisgabe von Personaldata, die der Staatsbürger einem mit Aufgaben der Vollziehung betrauten Organ gegenüber macht, ist jedoch durch die Ver-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Mai 1951

fassung ausdrücklich gegen Weitergabe an Außenstehende geschützt. Der Staatsbürger hat ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht darauf, dass Angaben, die er der Behörde macht, von dieser geheimgehalten werden. Jede Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht durch eine Behörde stellt daher eine Verletzung der Verfassung und der darin gewährleisteten Freiheitsrechte des Staatsbürgers dar.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, den Bestimmungen der von ihm beschworenen Bundesverfassung Rechnung zu tragen und in Zukunft im Rahmen seines Ressorts die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit zu garantieren?

.....